IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 1. März 2016

Nr. 2016/369

Neuendorf: Zonenplanänderung mit Zonenvorschriften und Gestaltungsplan „Kiesabbau und Auffüllung Aegerten“ mit Sonderbauvorschriften, Rodungsgesuch und Umweltverträglichkeitsbericht / Behandlung von Beschwerden

---

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Neuendorf unterbreitet dem Regierungsrat die Nutzungsplanung „Kiesabbau und Auffüllung Aegerten“, bestehend aus den nachfolgenden Unterlagen, zur Genehmigung:

- Änderung Bauzonenplan mit Ergänzung Zonenvorschriften, Situation 1:7‘500 / 1:5‘000
- Gestaltungsplan „Abbau“, Situation 1:2'000
- Gestaltungsplan „Auffüllung und Endgestaltung“, Situation 1:2'000
- Gestaltungsplan „Profile“, Situation 1:2'000
- Sonderbauvorschriften vom 8. Oktober 2012
- Rodungsgesuch vom 19. Februar 2015 mit Plan Rodung und Ersatzaufforstung, 1:5‘000
- Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vom 8. Oktober 2012 (orientierend)
- Raumplanungsbericht vom 16. November 2012, rev. 20. Februar 2015 (orientierend).

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

Im Gebiet Aegerten, das sich südlich von Neuendorf befindet, wird seit Jahren Kies abgebaut. Der Standort wird von der Kies Neuendorf AG, einer Unternehmung der Vigier Holding AG, betrieben. Rechtsgültige Grundlage für den Abbau und die Auffüllung bildet der Gestaltungsplan „Erweiterung Kiesgrube Aegerten, Hessenban“ mit Sonderbauvorschriften, der mit Beschluss (RRB) Nr. 234 am 28. Januar 1997 durch den Regierungsrat genehmigt wurde. Um den Kiesabbau am Standort Aegerten auch weiterhin sicherstellen zu können, beabsichtigt die Kies Neuendorf AG das Abbaugebiet um eine Fläche von 143‘320 m^2 resp. um ein Volumen von ca. 1.22 Mio. m^3 zu erweitern. Damit soll der Bedarf an Kies für einen Zeitraum von ca. 30 Jahren (inkl. Renaturierung) abgedeckt werden. Bei einem jährlichen Abbau von ca. 40'000 m^3 ergibt sich eine Abbauzeit von ca. 30 Jahren. Die entsprechenden Festlegungen im kantonalen Richtplan gemäss kantonalem Abbaukonzept Steine und Erden 2009 sind vorhanden (vgl. RRB Nr. 2012/1912 vom 18. September 2012). Die Auffüllung erfolgt ausschliesslich mit unver-

schmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial und umfasst ein Volumen von ca. 1.32 Mio. m³. Der Erweiterungsperimeter betrifft das Grundstück GB Nr. 293, welches vollständig im Wald liegt.

2.2 Verfahren

Für das geplante Vorhaben wurde ein kommunales Gestaltungsplanverfahren nach § 44 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) durchgeführt. Gleichzeitig wurde der Zonenplan entsprechend angepasst. In den Bereichen, in denen sich der bestehende Gestaltungsplan "Erweiterung Kiesgrube Aegerten, Hessenban" aus dem Jahr 1997 und der neu vorliegende Gestaltungsplan überlagern, wird ersterer mit der Genehmigung des letzteren abgelöst.

2.2.1 Zonenplanänderung mit Zonenvorschriften

Die betroffene Parzelle GB Neuendorf Nr. 293 liegt gemäss dem rechtsgültigen Gesamtplan der Einwohnergemeinde Neuendorf vom 8. Mai 2000 (RRB Nr. 985) im Wald. Daher muss die bestehende Abbauzone Kiesgrube Aegerten/Hessenban erweitert bzw. angepasst werden. Südwestlich des heutigen Abbaugebietes weist der Zonenplan eine Abbauzone im Landwirtschaftsgebiet aus. Diese Fläche ist wohl rekultiviert, die Folgebewirtschaftungsphase mit Nutzungseinschränkungen jedoch noch nicht abgeschlossen, so dass der geltende Gestaltungsplan und damit die Abbauzone in diesem Bereich noch nicht aufgehoben werden kann.

2.2.2 Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Der Gestaltungsplan "Kiesabbau und Auffüllung Aegerten", bestehend aus den drei Plänen (1) Abbau, (2) Auffüllung und Endgestaltung, (3) Profile und den Sonderbauvorschriften, regelt den Kiesabbau, die Auffüllung mit unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial und den Betrieb mit den dazu erforderlichen Infrastrukturanlagen. Zudem werden insbesondere Vorgaben zur Rekultivierung und Aufforstung, zu den Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen sowie zur Erschliessung festgelegt. Die Erschliessung ist im Zirkularsystem mit Zufahrt über die Fulenbacher- und Rückfahrt über die Wolfwilerstrasse vorgesehen.

2.2.3 Umweltverträglichkeit

Kiesgruben mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m³ unterliegen gemäss Ziffer 80.3 des Anhangs der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) der Umweltverträglichkeitsprüfungs(UVP)-Pflicht. Diese Pflicht gilt sowohl für Neuanlagen wie auch für wesentliche Änderungen bestehender Anlagen. Mit einem Volumen von ca. 1.22 Mio. m³ entspricht die geplante Erweiterung der Kiesgrube im Gebiet „Aegerten" diesem Anlagetyp.

2.3 Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt

Bei der vorliegenden Erweiterung der Kiesgrube handelt es sich um eine wesentliche Erweiterung einer bestehenden Anlage. Die Erweiterung ist damit UVP-pflichtig.

Die UVP, die der Regierungsrat gemäss der kantonalen Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung (BGS 711.15) vornimmt, stützt sich auf:

- den Bericht über die Umweltverträglichkeit (UVB) der Projektverfasser vom 13. September 2011 (bzw. die überarbeitete Fassung vom 8. Oktober 2012) und

- die Beurteilung durch die kantonale Umweltschutzfachstelle (Amt für Umwelt) vom 2. Oktober 2012.

Das Amt für Umwelt (AfU) stellt in seiner Beurteilung zahlreiche Anträge zur Anpassung des Projektes. Es kommt in der Gesamtbeurteilung (Kapitel 4) zum Schluss, dass das eingereichte Projekt der Umweltschutzgesetzgebung entspricht, wenn seine Anträge ins Projekt integriert werden und im Rahmen der Anhörung beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) keine neuen, umweltrelevanten Erkenntnisse eingebracht werden.

Der Regierungsrat stellt fest, dass die Anträge des Beurteilungsberichtes ins Projekt aufgenommen wurden. Im Rahmen der öffentlichen Auflage ergaben sich neue Erkenntnisse bezüglich Erschliessung. Mit den diesbezüglich relevanten Fragestellungen setzt sich der Regierungsrat weiter unten differenziert auseinander. Was die Erkenntnisse aus der Anhörung des BAFU anbetrifft, wird auf Kapitel 2.4 der Erwägungen verwiesen.

2.4 Waldrechtliche Ausnahmebewilligung nach Artikel 5 Bundesgesetz über den Wald (Rodungsbewilligung)

Die Kies Neuendorf AG plant am Standort „Aegerten" eine Erweiterung des Abbau- und Auffüllstandorts, wofür 153'670 m^2 Wald temporär zu roden sind. Das Erweiterungsvorhaben liegt vollständig im Wald und bedingt eine entsprechende vorübergehende Zweckentfremdung (Rodung) von Waldareal, wofür ein Rodungsverfahren notwendig ist. Es grenzt an den bestehenden Abbau- und Auffüllstandort „Aegerten", für den am 30. Dezember 1996 bereits eine Rodung von 72'650 m^2 bewilligt wurde. Die Rodungen sollen in 5-Jahres-Etappen während eines Zeitraumes von ca. 30 Jahren erfolgen. Für die temporäre Rodungsfläche von 153'670 m^2 wird Realersatz an Ort und Stelle angeboten. Die Bürgergemeinde Neuendorf hat als Grundeigentümerin der Rodung und Ersatzaufforstung am 21. Februar 2015 zugestimmt.

Die mit dem Vorhaben verbundene Zweckentfremdung von Waldareal stellt eine Rodung im Sinne von Art. 4 Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können jedoch ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Gefährdung der Umwelt erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung ist nach Art. 6 WaG der Kanton, der planungsrechtlich über die Erweiterung der Kiesgrube sowie deren Auffüllung und Endgestaltung entscheidet. Da die massgebliche Rodungsfläche grösser als 5'000 m^2 ist, musste vorgängig das BAFU zum Rodungsgesuch angehört werden. Diese Anhörung erfolgte vom 23. Oktober 2015 bis 21. Dezember 2015.

Das Amt für Wald Jagd und Fischerei (AWJF) hat das Rodungsgesuch geprüft und stellt fest, dass die Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung erfüllt sind.

2.4.1 Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG) und Bedarfsnachweis / Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG)

Der Standort- und Bedarfsnachweis zur Fortführung des Kiesabbaus im Aaregäu erfolgte aufgrund des kantonalen Abbaukonzepts Steine und Erden von 2009 sowie des Teilregionalen Abbaukonzeptes Aaregäu von 2011. Seitens BAFU/Abt. Wald fanden auf Stufe Abbaukonzept und Richtplananpassung bereits mehrere waldrechtliche Vorabklärungen statt. Nachdem sich die Abteilung Wald des BAFU mit Schreiben vom 3. April 2009 ablehnend zum Solothurnischen Abbaukonzept Steine und Erden von 2009 geäussert hatte, weil das Konzept vorsah, im Aaregäu trotz geringer Rohstoffmächtigkeit (Bodennutzungseffizienz [BNE] 7 - 9 m) weiterhin Abbaustandorte im Wald zuzulassen, erstellte der Kanton Solothurn ein Argumentarium (Dezember 2009), in dem er seine Planung umfassend und nachvollziehbar zu begründen vermochte. Mit Stellungnahme vom 12. April 2010 zur Vorprüfung zur Richtplananpassung „Abbau Steine und Erden" hielt das BAFU fest, dass es im Aaregäu mit der Abweichung von den Vorgaben betref-

fend BNE einverstanden sei. Mit Stellungnahme vom 15. März 2012 hat sich das BAFU bezüglich BNE auch positiv zum Teilregionalen Abbaukonzept Aaregäu geäussert. Der im Gebiet Aegerten erhobenen BNE von ca. 8.5 m kann im Sinne der dargebrachten Argumente zugestimmt werden. Die bestehenden Kiesreserven am heutigen Standort sind ausgeschöpft und der Bedarf ist ausgewiesen. Das Vorhaben entspricht demzufolge einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt. Die relative Standortgebundenheit des Vorhabens kann als gegeben erachtet werden.

2.4.2 Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG)

Der Regierungsrat hat mit seinem Beschluss Nr. 2012/1912 vom 18. September 2012 die Anpassung des Richtplankapitels VE-3.2 Kies genehmigt. Der Beschluss VE-3.2.1 wurde dahingehend ergänzt, indem u.a. das Abbaugebiet Nr. 1.029 Aegerten von der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis in die Abstimmungskategorie Festsetzung überführt wurde. Materiell hat das BAFU der Festsetzung des Teilgebietes anlässlich der Prüfung der Richtplananpassung Abbau Steine und Erden, Kiesabbau im Aaregäu, zugestimmt (Stellungnahme BAFU vom 15. März 2012). Die Genehmigung dieser Anpassungen durch den Bund erfolgte am 14. Juli 2014. Das Rodungsverfahren erfolgt koordiniert mit der Anpassung des Zonenplanes bzw. im Rahmen des kommunalen Gestaltungsplanverfahrens. In den Sonderbauvorschriften werden Art, Mass der Nutzung sowie die Rekultivierung geregelt.

2.4.3 Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG)

Das Areal liegt im Gewässerschutzbereich A_U im Randbereich eines Grundwasserleiters. Dessen Mächtigkeit liegt im Projektgebiet gemäss Umweltverträglichkeitsbericht vom 8. Oktober 2012 bei 0 bis 2 m. In rund 1.2 km Entfernung im Abströmbereich befindet sich ein Grundwasserschutzareal. Der zehnjährige Höchstgrundwasserspiegel (HGW 10), welcher 2010 durch die Sieber Cassina + Partner AG ermittelt wurde, liegt zwischen 423 und 417.5 m ü. M., was einem Flurabstand von 10 bis 12 m entspricht.

Im Perimeter des Gestaltungsplans liegt der untersuchungsbedürftige belastete Ablagerungsstandort 22.077.0001A. Direkt angrenzend befindet sich der weder überwachungs- noch sanierungsbedürftige Ablagerungsstandort 22.077.0004A. Gemäss UVB werden beide Standorte baulich nicht tangiert.

Bei der Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material im Gewässerschutzbereich A_U (Anh. 4 Ziff. 211 Abs. 3 Gewässerschutzverordnung, GSchV; SR 814.201) muss eine schützende Materialschicht von mindestens 2 m über dem natürlichen, zehnjährigen Höchstgrundwasserspiegel belassen werden. Zudem muss die Ausbeutungsfläche so begrenzt werden, dass die natürliche Grundwasserneubildung gewährleistet ist und der Boden muss nach der Ausbeutung wieder so hergestellt werden, dass seine Schutzwirkung der ursprünglichen entspricht.

Die Bestimmungen gemäss Sonderbauvorschriften der Gemeinde Neuendorf und des Kantons Solothurn vom 8. Oktober 2012 sind vollumfänglich umzusetzen (BAFU Antrag 1).

Im Weiteren ist davon auszugehen, dass die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führt. Das heisst, dass gegen die Rodung weder Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr sprechen, noch dass die Realisierung des Vorhabens Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge hat, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar sind.

2.4.4 Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG)

Das Erweiterungsprojekt tangiert ein Amphibien-Wandergebiet von nationaler Bedeutung (SO06 „Aegertengrube“). Als Ergänzung zu den Amphibienlebensräumen in der Grube soll im

Bereich der Abbauphase 1 ein ortsfester Amphibienlebensraum mit Zielarten wie Geburtshelferkröte und Kreuzkröte gestaltet werden. Vorgesehen sind 11'000 m^2 grosse Pionierflächen mit Trockenstandorten, Tümpeln und Weihern. Parallel sind 10 - 15 % der offenen Grubenfläche als funktionsfähiges Wanderbiotop mit Tümpeln und Weihern zu gestalten.

Beim betroffenen Waldareal handelt es sich um sehr produktive, gut erschlossene und seit Jahren gepflegte und genutzte Wirtschaftswälder. Der vorkommende Waldmeister-Buchenwald ist eine im Mittelland sehr verbreitete Waldgesellschaft. Die Aufforstung wird ausschliesslich mit standortheimischen Arten erfolgen und Teilflächen von ca. 1'000 m^2 werden der natürlichen Bewaldung (Pionierwald) überlassen. Der Waldrand entlang des Grubenwegs wird auf einer Breite von 30 m gebuchtet aufgeforstet und soll langfristig als gestufter Waldrand gepflegt werden. Vorgesehen ist eine Bepflanzung mit Beeren- und Dornensträuchern resp. Baumarten, die neben der Windschutzfunktion zusätzlich einen wertvollen Lebensraum bietet.

Das Projekt tangiert eine Ausbreitungsachse, die zwei überregional bedeutende Wildtierkorridore verbindet (SO09 mit AG18/SO10). Deshalb hat dieser Wald insgesamt eine Bedeutung für grössere Säugetiere als Rückzugsgebiet. Gemäss UVB wird die Einzäunung auf die notwendigen Bereiche (je nach Abbau- und Auffüllungsfortschritt) beschränkt. Sie wird auch nicht bis an den Boden reichen und keine nach innen führenden Ecken aufweisen. Das Erweiterungsgebiet wird während des Betriebs eine punktuelle Beeinträchtigung verursachen.

Der Erweiterungsperimeter hat keine Auswirkungen auf das direkt angrenzende kantonale Naturschutzgebiet Aegerten.

Der UVB sieht sowohl eine ökologische Begleitplanung, als auch die Bekämpfung der Neophyten vor. Als Ersatzmassnahme ist die Renaturierung eines Abschnitts des Hardgrabens (2'000 m^2) geplant.

Dem Natur- und Heimatschutz wird gebührend Rechnung getragen.

2.4.5 Rodungsersatz (Art. 7 WaG)

Die Aufforstungen sind etappenweise an Ort und Stelle vorgesehen (Art. 7 Abs. 1 WaG) und sollen bevorzugt mit standortheimischen Arten ausgeführt werden. Einzelne Teilflächen im Ausmass von ca. 1'000 m^2 werden der natürlichen Sukzession überlassen (Pionierwald).

Die offene Grubenfläche liegt bei 4 - 5 ha. Die maximal zulässige offene Grubenfläche wird jeweils im Rahmen der Abbaubewilligungen und der Freigabe der einzelnen Rodungsetappen gestützt auf die eingereichten Unterlagen festgelegt (BAFU Antrag 2).

Es sind keine Zwischendepots auf Waldareal zu errichten, weil diese eine Wiederaufforstung zeitlich behindern (BAFU Antrag 3).

Die Ausgleichs- und Ersatzfläche nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) im Waldareal (ortsfester Amphibienlebensraum) hat sich auf die minimal erforderliche Fläche (siehe UVB Tab. 8: Übersicht Bilanz Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen) zu beschränken, um die Wiederherstellung der übrigen Waldfunktionen soweit möglich zu gewährleisten (BAFU Antrag 4).

Unter diesen Voraussetzungen kann der Rodungsersatz als genügend erachtet werden.

2.4.6 Anhörung kantonale Fachstellen und Bundesamt für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch

Die kantonalen Fachstellen für Umwelt, Raumplanung sowie Natur und Landschaft erheben keine grundsätzlichen Einwände gegen das Rodungsvorhaben. Das BAFU hat mit Schreiben vom 21. Dezember 2015 (Ref. 2015.10.26-035 / O441-1928) sowohl zur Rodung als auch zur Ersatzaufforstung positiv Stellung genommen, unter dem Vorbehalt, dass die Anträge 1 - 4 berücksichtigt werden.

2.4.7 Ausgleichsabgabe

Nach Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (BGS 931.11) eine Ausgleichsabgabe. Basierend auf der kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen vom 30. Juni 1998 (BGS 931.73) wird die Abgabe für das vorliegende Rodungsvorhaben mit den Eingangsgrössen „Rodungsfläche > 5'000 m^2", „mittlere Abbautiefe resp. Deponiehöhe 6 - 10 m" und „Betriebsdauer > 30 Jahre" auf Fr. 8.00 pro m^2 Rodungsfläche festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe geht zu Lasten der Bewilligungsempfängerin und wird fällig mit der jeweiligen Schlagbewilligung.

2.5 Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 10. Januar 2013 bis zum 11. Februar 2013. Gegen das Rodungsgesuch gingen keine Einsprachen ein. Hingegen wurden gegen die Nutzungsplanung innerhalb der Auflagefrist 23 in etwa gleich lautende Einsprachen eingereicht. Diese forderten im Wesentlichen, dass auf das geplante Erschliessungsregime mit Zufahrt über die Fulenbacher- und Rückfahrt über die Wolfwilerstrasse verzichtet und stattdessen die Zu- und Rückfahrt wie bis anhin über die Fulenbacherstrasse erfolgen soll.

Als Ergebnis der Einspracheverhandlungen wurde eine Projektgruppe aus Vertretern der Anwohner, der Einwohnergemeinde, der Gesuchstellerin, des Planungsbüros und des Kantons eingesetzt, welche weitere Erschliessungsvarianten erarbeitete. Mit einer Nutzwertanalyse wurden die Erschliessungsvarianten anhand verschiedener Kriterien und Gewichtung bewertet. Aus sechs bewerteten Erschliessungsvarianten ging die Variante 4 „Fulenbacherstrasse - Mitte" (mit Rückfahrt via Erlenstutz) als Bestvariante hervor. Die aufgelegte Variante rangierte unter der Optik der gewählten Bewertungskriterien auf dem vierten Platz. Die Planungsbehörde und die Gesuchstellerin erklärten sich in der Folge bereit, die Bestvariante auf ihre Machbarkeit hin zu prüfen und im Rahmen einer separaten Planung als neue Erschliessung des Abbaugebietes zu definieren. Bis dahin soll die Erschliessung unverändert gemäss der öffentlichen Planauflage über die Route Fulenbacherstrasse mit Rückfahrt über die Wolfwilerstrasse geführt werden. Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat die Nutzungsplanung „Kiesabbau und Auffüllung Aegerten" am 8. Dezember 2014 beschlossen und die Einsprachen abgewiesen.

Mit Eingabe vom 22. Dezember 2014 erhob Heinz Flück mit 19 Mitunterzeichnern Beschwerde beim Regierungsrat gegen den Gestaltungsplan. Sie beantragen, auf die vorgesehene Verkehrserschliessung sei zu verzichten, den vorgelegten Gestaltungsplan im Ergebnis also nicht zu genehmigen. Sie beanstanden u.a., die Vorinstanz begründe ihren ablehnenden Einspracheentscheid mit dem Argument, dass eine andere Erschliessungsvariante einer mehrjährigen Planung bedürfe, womit schon aus zeitlichen Gründen nur die aufgelegte „Übergangslösung" in Frage komme. Eine Übergangslösung könne aber aus Sicht der Beschwerdeführer rechtlich nicht durchgesetzt werden. Zudem hätten diese bereits im Jahr 2012 von der Vorinstanz verlangt, die Verkehrsführung vor der öffentlichen Planauflage eingehend zu prüfen. Infolge einer Einsprache habe eine Projektgruppe aus Vertretern aller Beteiligten nach der Planauflage verschiedene

Erschliessungsvarianten geprüft. Dabei hätte sich gezeigt, dass die heute strittige Variante bezüglich Verkehrssicherheit schlecht abschneide und auch als mehrjährige Übergangslösung nicht zu verantworten sei. Der Gemeinderat habe somit einen allfälligen Zeitdruck seiner eigenen Untätigkeit zuzuschreiben. Zudem monieren die Beschwerdeführer, der Gemeindepräsident von Neuendorf stehe als Präsident des „SKS Solothurnischer Verband Kies - Stein - Erde“ in einer Konfliktsituation zwischen den Interessen der Gemeinde und des Verbands. Der Gemeindepräsident habe zwar erklärt, er werde in dieser Sache jeweils in den Ausstand treten, ob dies tatsächlich geschehen sei, erscheine aber fraglich.

Die Gemeinde beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 30. März 2015, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, eventualiter sei diese abzuweisen. Sie begründet ihren Hauptantrag damit, dass sich die Beschwerde nicht gegen die Erweiterung der Kiesgrube, sondern „lediglich“ gegen die vorgesehene Erschliessung, insbesondere gegen die vorgesehene Befahrung der Wolfwilerstrasse richte. Die Beschwerdeführer seien denn auch ausschliesslich Anwohner dieser Strasse, welche aber vom Gestaltungsplanperimeter gar nicht erfasst werde.

Die Kies Neuendorf AG, vertreten durch Fürsprecher Dr. iur. Christoph Jäger, Bern, beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 30. März 2015 als Mitbeteiligte ebenfalls, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, eventualiter sei die Beschwerde abzuweisen; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Die Beschwerde richte sich nicht gegen den Kiesabbau und die Auffüllung sondern ausschliesslich gegen die neu vorgesehene zirkuläre Führung des Grubenverkehrs via Fulenbacherstrasse zum Grubenbetrieb mit Rückfahrt über die Wolfwilerstrasse und in diesem Zusammenhang auf die Frage der Verkehrssicherheit. Den damaligen Einsprechern und heutigen Beschwerdeführern sei eine Vergleichsvereinbarung unterbreitet worden, welche das aufgelegte Verkehrsregime vertraglich als Übergangslösung bis zum Zeitpunkt der Realisierung der Bestvariante befristet hätte; der Gemeinderat hätte sich dabei verpflichtet, innert einer bestimmten Frist eine separate Planung für eine neue Erschliessungsvariante öffentlich aufzulegen. Die Vereinbarung sei aber von den Beschwerdeführern abgelehnt worden, womit der Gemeinderat den Gestaltungsplan gemäss öffentlicher Auflage ohne Befristung und ohne besondere Auflagen beschlossen habe.

2.6 Formelles / Zuständigkeit und Kognition

Nach § 18 Abs. 1 PBG sind Nutzungspläne (also auch Gestaltungspläne gemäss § 44 PBG) durch den Regierungsrat zu genehmigen. Er entscheidet gleichzeitig mit der Plangenehmigung über allfällig erhobene Beschwerden und überprüft die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung. Pläne, die den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - eine gewisse Zurückhaltung. Abgesehen davon, dass der Regierungsrat nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der ständigen Praxis des Bundesgerichts (vgl. BGE 106 Ia 70, BGE 114 Ia 371).

2.7 Materielles

2.7.1 Behandlung der Beschwerde

Nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11) ist zur Beschwerde legitimiert, wer durch eine Verfügung oder einen Entscheid besonders berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an deren bzw. dessen Aufhebung oder Änderung hat.

Entgegen der Auffassung des Gemeinderats und der Kies Neuendorf AG ist auf die Beschwerden einzutreten. Wohl liegt die strittige Verkehrserschliessung ausserhalb des Gestaltungsplanperimeters, sie wird allerdings durch den Plan unmittelbar präjudiziert, in § 10 der Sonderbauvorschriften sogar explizit normiert. Der im Plan selbst vorgesehene Anschluss an das öffentliche Strassennetz im Süden dient praktisch ausschliesslich einer Verkehrsführung über die Wolfwilerstrasse. Die umstrittene Erschliessung gehört sachlich zwingend zum Planungsinhalt. Die Beschwerdeführer sind somit besonders vom Plan betroffen; auf ihre im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist demnach einzutreten.

2.7.1.1 Verkehrserschliessung

Alle Parteien haben im Vorfeld einvernehmlich eine Nutzwertanalyse der möglichen Erschliessung erarbeiten lassen. Dabei wurden die Beurteilungskriterien - quantitativ und qualitativ - gemeinsam festgelegt. Gegenstand der Analyse waren - neben der aufgelegten und heute strittigen Verkehrsführung - fünf weitere Varianten. Die Analyse kommt zum Schluss, dass die aufgelegte Erschliessung - immer im Hinblick auf die gewählten Kriterien - unter den sechs Varianten den vierten Platz belegt, drei Varianten demnach besser, zwei schlechter beurteilt werden. Die Ränge 1 und 6 - so die Autoren der Analyse - erweisen sich als äusserst stabil gegenüber Veränderungen in der quantitativen Gewichtung der qualitativen Beurteilungskriterien. Das Mittelfeld reagiert demgegenüber sensitiver auf solche Veränderungen.

Die Analyse hat auch vier Beurteilungskriterien zum Verkehr berücksichtigt ([1] Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsnetz, [2] öffentlicher Verkehr (Bus), [3] Langsamverkehr (Velo, Fussgänger) und [4] Transportdistanz). Auch hier belegt die aufgelegte Variante den vierten Platz. Gegenüber der bestehenden Erschliessung werden primär die Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr als schlechter beurteilt (5 Punkte gegenüber 2 Punkten). Beim Kriterium Langsamverkehr wird die aufgelegte Lösung sogar als (leicht) besser als die bestehende Erschliessung beurteilt. Dass die aufgelegte Erschliessung aber „ungeeignet“ sei oder gar als „unverantwortbar“ beurteilt werden muss, so wie dies die Beschwerdeführer geltend machen, geht aus der Analyse nicht hervor. Im Gegenteil: Gemäss Aussage von Vorinstanz und Grubenbetreiberin, hat sich dieses Verkehrsregime während einer aufgrund von Bauarbeiten erforderlichen Umleitung von Mitte August bis Ende November 2010 praktisch bewährt. Die Beschwerdeführer rügen diese Feststellung in ihrer Stellungnahme vom 20. April 2015 als falsch, ohne dies allerdings weiter zu begründen.

Offenbar sind sich alle Beteiligten im Grundsatz darüber einig, dass es bessere Verkehrserschliessungen gibt, als diejenige, welche öffentlich aufgelegen ist. Der Gemeinderat selbst bezeichnet die strittige Erschliessung in seinem Einspracheentscheid vom 12. Dezember 2014 als „Übergangslösung“ und hat offenbar bereits beschlossen, gestützt auf die bereits erwähnte Nutzwertanalyse, eine neue Erschliessungsplanung durchzuführen. Er hat denn auch eine Vorstudie zur bestbewerteten Erschliessungsvariante gemäss Nutzwertanalyse durchführen lassen (Bericht vom 20. Februar 2015). Diese Vorstudie beurteilt die technische Machbarkeit als grundsätzlich positiv, weist aber auch auf vertieften Abklärungsbedarf bezüglich der Aspekte Raum und Umwelt (Querung Hardgraben, kommunale Landschaftsschutzzone, Naherholungsgebiet) hin.

Vor diesem Hintergrund - und mit dem Hinweis auf die beschränkte Prüfkognition des Regierungsrates (vgl. Ziff. 2.6 hievor) - kann die aufgelegte Erschliessung nicht als unrechtmässig oder offensichtlich unzweckmässig beurteilt werden. Im Hinblick auf die lange Abbauzeit von 30 Jahren (vgl. Raumplanungsbericht vom 16. November 2012, Ziff. 1.2) und die damit - zumindest faktisch - eben solange Gültigkeitsdauer des Gestaltungsplans stellt sich allerdings die Frage, ob die heute vom Gemeinderat als „Übergangslösung“ bezeichnete Lösung tatsächlich auch mit einem Zeithorizont von 30 Jahren als zweckmässig beurteilt werden kann. Dies scheint heute zumindest nicht ohne weiteres möglich. Im Lichte der erklärten Bereitschaft des Gemeinderats, die beste Erschliessungsvariante gemäss Nutzwertanalyse weiter zu verfolgen und der in dieser Hinsicht auch bereits erfolgten Schritte (Vorstudie), scheint es angezeigt, diese Frage heu-

te nicht auf 30 Jahre zu beantworten, sondern nur bis zum Vorliegen sämtlicher Fakten bezüglich der Bestvariante „Fulenbacherstrasse - Mitte“ (Rückfahrt Erlenstutz). Somit ist es angezeigt, den vorliegenden Gestaltungsplan bezüglich Verkehrserschliessung, mithin also bezüglich des Miteinbezugs des südlich der Grube gelegenen Flurweges in den Gestaltungsplanperimeter, § 10 und Anhang A der Sonderbauvorschriften, nur unter dem Vorbehalt zu genehmigen, dass bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Nutzungsplanung erneut ein Gestaltungsplan öffentlich aufgelegt wird, der die (definitive) Erschliessung der Grube verbindlich aufzeigt. Über die Art und Weise der (definitiven) Erschliessung können und sollen an dieser Stelle keine Aussagen gemacht werden. Wesentlich wird sein, dass die Erschliessung mit dem genehmigten Betrieb der Grube zeitlich koinzidiert. Dem Regierungsrat ist somit der (teilrevidierte) Gestaltungsplan erneut zur Genehmigung zu unterbreiten. Wird der Gestaltungsplan nach zwei Jahren nach Inkrafttreten nicht erneut aufgelegt, fällt die vorliegende Genehmigung, was den Gestaltungsplanperimeter inklusive des südlich der Grube gelegenen Flurweges anbelangt sowie von § 10 und Anhang A der Sonderbauvorschriften, ohne weiteres dahin.

2.7.1.2 Unabhängigkeit der involvierten Behördenvertreter

Die Beschwerdeführer rügen einen Interessenkonflikt des Gemeindepräsidenten von Neuendorf. Dieser sei als Gemeindepräsident einerseits Mitglied der Planungsbehörde (Gemeinderat), andrerseits als Präsident des „SKS Solothurnischer Verband Kies - Stein - Erde“ auch Vertreter der Interessen der Grubenbetreiberin.

Das in der Schweiz übliche Milizsystem führt dazu, dass Gemeindevertreter nicht ausschliesslich für die Gemeinde tätig sind, sondern auch noch anderen Betätigungen nachgehen. Interessenkonflikte sind dabei per se nicht auszuschliessen. Solche Konflikte können einen Ausstandsgrund darstellen (§ 117 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 [GG; BGS 131.1], §§ 92 ff. des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 [GO; BGS 125.12] und Art. 47 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [ZPO, SR 272]). Der Gemeindepräsident will denn auch bei der Behandlung dieses Geschäfts in den Ausstand getreten sein. Die Beschwerdeführer bezweifeln allerdings, ob dem auch tatsächlich so war. Allerdings besteht kein Anlass für die Annahme, der Auflagebeschluss des Gemeinderats sei in Verletzung der Ausstandspflicht entstanden. Zwar mutet die Begründung für die Fristerstreckung zur Vernehmlassung im Beschwerdeverfahren gegenüber dem Bau- und Justizdepartement (Krankheit des Gemeindepräsidenten) nicht ganz schlüssig an, lässt aber im Gegenzug keine Rückschlüsse auf eine unbotmässige Mitwirkung des Gemeindepräsidenten bei der Beschlussfassung des Gemeinderats vermuten. Dass die Grubenbetreiberin ihrerseits einen Rechtsanwalt beizieht, ist weder unzulässig noch unüblich. Ebenso liegt es in der Natur der Sache, dass im Beschwerdeverfahren die Planungsbehörde (Gemeinderat) und die Grubenbetreiberin die gleiche Meinung vertreten. Da im solothurnischen Recht kein privater Gestaltungsplan vorgesehen ist, der Anstoss für einen solchen aber nicht selten von privater Seite kommt, macht sich im Ergebnis die Planungsbehörde die (privaten) Anliegen des Planverfassers mit der Planauflage zu eigen, was nicht zu beanstanden ist. Auch der Miteinbezug der Grubenbetreiberin bei der Nutzwertanalyse im Rahmen des Versuchs einer einvernehmlichen Einspracheerledigung liegt somit auf der Hand.

2.7.1.3 Fazit

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde im Wesentlichen als unbegründet und ist somit abzuweisen. Der Nutzungsplan „Kiesabbau und Auffüllung Aegerten“, Neuendorf, ist, mit der vorgenannten Auflage, recht- und zweckmässig.

2.7.2 Kosten

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von total Fr. 1‘500.00 zu Lasten der Beschwerdeführer und werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

Die Beschwerdeführer haben der Kies Neuendorf AG antragsgemäss eine Parteientschädigung zu bezahlen (§ 77 VRG i.V.m. Art. 106 ZPO). Diese wird pauschal auf Fr. 1‘000.00 festgelegt. Die Beschwerdeführer haften für diesen Betrag solidarisch.

Der Vorinstanz wird keine Parteientschädigung zugesprochen (§ 39 VRG).

3. Beschluss

3.1 Die Beschwerde von Heinz Flück und 19 Mitunterzeichner, Wolfwilerstrasse 30, 4623 Neuendorf, wird abgewiesen.

3.2 Die Zonenplanänderung mit Zonenvorschriften und der Gestaltungsplan „Kiesabbau und Auffüllung Aegerten“ mit Sonderbauvorschriften, Rodungsgesuch und Umweltverträglichkeitsbericht der Einwohnergemeinde Neuendorf wird mit der Auflage gemäss Ziffer 3.4 genehmigt.

3.3 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der genehmigten Nutzungsplanung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Dies gilt insbesondere für den Gestaltungsplan „Erweiterung Kiesgrube Aegerten, Hessenban“ aus dem Jahr 1997 im Bereich der Überlagerung und unter Vorbehalt von Ziffer 2.2.1.

3.4 Der Gemeinderat wird aufgefordert, spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Nutzungsplanung die definitive Erschliessung der Kiesgrube öffentlich aufzulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Miteinbezug des südlich gelegenen Flurwegs in den Gestaltungsplan genehmigt. Wird innert Frist keine definitive Erschliessung der Kiesgrube öffentlich aufgelegt, entfällt die Genehmigung für den Miteinbezug des besagten Flurwegs in den Gestaltungsplanperimeter sowie von § 10 und Anhang A der Sonderbauvorschriften automatisch.

3.5 Die Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von Fr. 1‘500.00 gehen zu Lasten von Heinz Flück und Mitunterzeichnern und werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

3.6 Heinz Flück und Mitunterzeichner haben der Kies Neuendorf AG eine Parteientschädigung von total Fr. 1‘000.00 zu bezahlen. Sie haften für diesen Betrag solidarisch.

3.7 Der Antrag des Gemeinderats Neuendorf auf Zuspruch einer Parteientschädigung wird abgewiesen.

3.8 Ausnahmebewilligung für die Rodung von Waldareal

3.8.1 Gestützt auf Art. 5 ff. Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0), Art. 4 ff. Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01), § 4 ff. kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) und § 9 ff. kantonale Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12) wird die Ausnahmebewilligung für die Rodung von Waldareal wie folgt erteilt:

3.8.2 Der Firma Kies Neuendorf AG, 4623 Neuendorf, wird die Bewilligung erteilt, zwecks Erweiterung des Kiesabbau- und Auffüllstandortes „Aegerten“ 153‘670 m^2 Wald temporär zu roden. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Neuendorf Nr. 293 (Koordinaten 628 425 / 237 558). Die Rodungsbewilligung ist befristet bis 31. Dezember 2042.

3.8.3 Die Bewilligungsempfängerin ist verpflichtet, für die temporäre Rodung Ersatzaufforstungen von gleicher Fläche an Ort und Stelle zu leisten. Einzelne Teilflächen im Ausmass von ca. 1‘000 m^2 sind der natürlichen Wiederbewaldung zu überlassen (Pionierwald). Der Rodungsersatz ist bis spätestens 31. Dezember 2047 auszuführen.

3.8.4 Massgebend für die Rodung und Ersatzaufforstung ist die Gesuchsunterlage Rodung und Ersatzaufforstung Erweiterung Kiesabbau und Auffüllung „Aegerten“ GB Neuendorf Nr. 293, Situation 1:5‘000 (CSD Ingenieure AG, Liebefeld, BE_7434_100_335_12_Rodung.dwg; Dat. 16.11.2012).

3.8.5 Die Rodungen sind entsprechend dem Abbaufortschritt durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei etappenweise freizugeben. Die Rodungen dürfen jeweils erst nach Vorliegen der Schlagbewilligungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei ausgeführt werden. Die Rodungsetappen und Schlaggesuche sind zu beantragen.

3.8.6 Die maximal zulässige offene Grubenfläche ist jeweils im Rahmen der Abbaubewilligungen und der Freigabe der einzelnen Rodungsetappen gestützt auf die eingereichten Unterlagen festzulegen. Die offene Grubenfläche darf maximal 5 Hektaren betragen.

3.8.7 Die Ersatzaufforstungen sind parallel zum Abbaufortschritt und erfolgter Auffüllung auszuführen und periodisch durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei abnehmen zu lassen. Diese Flächen dürfen nicht für Zwischendepots verwendet werden.

3.8.8 Die Ausgleichs- und Ersatzfläche nach NHG im Waldareal (ortsfester Amphibienlebensraum) hat sich auf die minimal erforderliche Fläche (siehe UVB Tab. 8: Übersicht Bilanz Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen) zu beschränken, um die Wiederherstellung der übrigen Waldfunktionen soweit möglich zu gewährleisten.

3.8.9 Alle Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Dieses darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.

3.8.10 Die gestützt auf § 5 Abs. 2 WaGSO für die Rodungsbewilligung zu leistende Ausgleichsabgabe wird auf Fr. 8.00 pro m^2 Rodungsfläche festgesetzt. Die Abgabe ist von der Bewilligungsinhaberin zu leisten und wird jeweils fällig mit der Erteilung der Schlagbewilligungen. Ausdrücklich vorbehalten bleibt eine Anpassung des Abgabesatzes an zukünftige gesetzliche Bestimmungen sowie aufgrund unrichtiger Angaben in den Gesuchsunterlagen.

3.9 Die Einwohnergemeinde Neuendorf wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 30. März 2016 die Unterlagen auch in digitaler Form zuzustellen (Adressat: arp.digital@bd.so.ch).

3.10 Die Einwohnergemeinde Neuendorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 4‘500.00, eine Bearbeitungsgebühr des Amtes für Umwelt von Fr. 12‘600.00, eine Bearbeitungsgebühr des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei von Fr. 5‘000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 22‘123.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Neuendorf belastet.

3.11 Die Nutzungsplanung „Kiesabbau und Auffüllung Aegerten“ liegt vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Neuendorf hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Beschwerden gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung sind innert der gleichen Frist bei der Kantonalen Schätzungskommission, Bielstrasse 9, 4502 Solothurn, einzureichen. Die Beschwerden haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung	**Einwohnergemeinde Neuendorf, Roggenfeldstrasse 2, 4623 Neuendorf**	
Genehmigungsgebühr:	Fr. 4‘500.00	(4210000 / 004 / 80553)
Bearbeitungsgebühr AfU:	Fr. 12‘600.00	(4210001 / 007 / 80049)
Bearbeitungsgebühr AWJF:	Fr. 5‘000.00	(4210000 / 035 / 80942)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr. 22‘123.00	
Zahlungsart:	Belastung im Kontokorrent Nr. 1011124	

Kostenrechnung	**Heinz Flück, Wolfwilerstrasse 30, 4623 Neuendorf**	
Kostenvorschuss:	Fr. 1‘500.00	
Entscheidgebühr inkl. Verfahrenskosten:	Fr. 1‘500.00	(Fr. 1‘500.00 von 1015004 auf 4210000 / 003 / 81087 umbuchen)
	Fr. 0.00	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (cs, rk) (2)
Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2014/184)
Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung
Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)
Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen/Richtplanung
Amt für Raumplanung, Abt. Natur- und Landschaft
Amt für Umwelt
Amt für Umwelt, Rechnungswesen
Amt für Verkehr und Tiefbau
Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**
Amt für Finanzen, **zum Umbuchen**
Volkswirtschaftsdepartement
Volkswirtschaftsdepartement, Rechtsdienst
Amt für Landwirtschaft
Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald (5) [Stab, Rechnungswesen, Forstkreis, Forstrevier], mit 2 gen. Dossiers (später)
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Dossier (später)
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
Verwaltungsgericht, Dr. Thomas Schaad (Beschwerde VWBES.2015.376; Versand durch Bau- und Justizdepartement)
Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten
Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit 1 gen. Dossier (später)
Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern (Ref. SO-ROD2012-015 / 2015.10.26-035 / O441-1928)
Einwohnergemeinde Neuendorf, Roggenfeldstrasse 2, 4623 Neuendorf, mit 1 gen. Dossier (später) (mit Belastung im Kontokorrent) **(Einschreiben)**
Baukommission Neuendorf, Roggenfeldstrasse 2, 4623 Neuendorf
Planungskommission Neuendorf, Roggenfeldstrasse 2, 4623 Neuendorf
Heinz Flück, Wolfwilerstrasse 30, 4623 Neuendorf (für sich und die Mitunterzeichner) **(Einschreiben)**
CSD Ingenieure AG, Hessstrasse 27d, 3097 Liebefeld
BSB+Partner Ingenieure und Planer, Von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen
Vigier Holding AG, Wylihof 1, 4542 Luterbach **(Einschreiben)**
Dr. iur. Christoph Jäger, Fürsprecher, Effingerstrasse 1, 3001 Bern **(Einschreiben)**
Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Neuendorf: Zonenplanänderung mit Zonenvorschriften und Gestaltungsplan „Kiesabbau und Auffüllung Aegerten“ mit Sonderbauvorschriften, Rodungsgesuch und Umweltverträglichkeitsbericht:

Der Beschluss des Regierungsrates, der Umweltverträglichkeitsbericht und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden in der Zeit vom 4. März 2016 bis 14. März 2016 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung / UVPV).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt, Rubrik „Regierungsrat“:

Neuendorf: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Absatz 2 kantonale Waldverordnung:

Der Firma Kies Neuendorf AG, 4623 Neuendorf, wird die Bewilligung erteilt, zwecks Erweiterung des Kiesabbau- und Auffüllstandortes „Aegerten“ 153‘670 m^2 Wald temporär zu roden.
Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Neuendorf Nr. 293 (Koordinaten 628 425 / 237 558). Die Rodungsbewilligung ist befristet bis 31. Dezember 2042.
Der Rodungsersatz ist an Ort und Stelle bis spätestens 31. Dezember 2047 auszuführen.
Regierungsratsbeschluss vom 1. März 2016.